

von fünf Tagen dem erstinstanzlichen Gericht zur Einleitung der Vollstreckung übersandt. Hat die Entlassung aus der Untersuchungshaft zu erfolgen, sendet das Rechtsmittelgericht innerhalb von 24 Stunden die Abschrift dieses Beschlusses direkt an die Leitung der Haftanstalt (Art. 354).

17.2.4. *Das Kassationsverfahren*

Das Kassationsverfahren ist eine zusätzliche Garantie für den Schutz der Interessen des Staates sowie der Rechte und Interessen der Bürger, der staatlichen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Institutionen, Betriebe und Organisationen. Die Kassation einer gerichtlichen Entscheidung wegen zu milder Bestrafung oder wegen notwendiger Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegenüber dem Verurteilten, wegen eines freisprechenden Urteils sowie einer Entscheidung des Gerichts über die Verfahrenseinstellung ist nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung zulässig (Art. 373).

Das Kassationsgericht überprüft unabhängig von der Begründung des Kassationsantrages das Verfahren insgesamt und in bezug auf alle Angeklagten. Im Kassationsverfahren kann das Gericht die ausgesprochene Strafe mildern oder ein weniger schweres Strafgesetz anwenden. Das Kassationsgericht ist aber nicht berechtigt, die Strafe zu verschärfen oder ein schwereres Strafgesetz anzuwenden. Im Falle der Notwendigkeit einer Straferhöhung oder der Anwendung eines strengeren Gesetzes hebt es das Urteil auf und verweist es zur erneuten Verhandlung an das zuständige Gericht.

Mit der „Ordnung über die staatsanwaltschaftliche Aufsicht in der UdSSR“ vom 24. 5.1955, der „Ordnung über das Oberste Gericht der UdSSR“ vom 12. 2.1957 und den Strafprozeßgesetzbüchern der Unionsrepubliken ist das Recht von Staatsanwälten und Vorsitzenden oberer Gerichte, Kassationsantrag zu stellen, differenziert festgelegt worden (Art. 371).

Der Generalstaatsanwalt der UdSSR, der Vorsitzende des Obersten Gerichts der UdSSR und ihre Stellvertreter, der Oberste Militärstaatsanwalt und der Vorsitzende des Militärkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR sind in den Grenzen ihrer Kompetenz berechtigt, vor Entscheidung des Kassationsverfahrens, den Vollzug des angefochtenen Urteils, des Beschlusses und der Verfügung des Gerichts auszusetzen. Im Rahmen der Unionsrepubliken haben dieses Recht auch der Staatsanwalt und der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Unionsrepublik sowie ihre Stellvertreter (Art. 372).

An der Kassationsverhandlung nimmt obligatorisch der Staatsanwalt teil. Er vertritt den von ihm gestellten Antrag oder äußert sich zum Antrag des Gerichtsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Gericht hat das Recht, soweit es notwendig ist, auch den Verurteilten, den Freigesprochenen oder ihre Verteidiger zur Verhandlung zu laden (Art. 377). Die Festlegung der Gründe für die Aufhebung oder Abänderung des Urteils im Kassationsverfahren sowie die Festlegung der Rechte des Kassationsgerichts, gerichtliche Entscheidungen zu ändern, erfolgte analog den Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren (Art. 379, 380).